



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2017
C(2017) 8516 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.12.2017

**zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2018 im
Bereich Kommunikation**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.12.2017

zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2018 im Bereich Kommunikation

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 128,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 können Mittel für punktuelle oder unbefristete Maßnahmen der Kommission aufgrund der ihr durch den AEUV und den Euratom-Vertrag zugewiesenen anderen institutionellen Befugnisse als ihres Initiativrechts gemäß Buchstabe b jenes Artikels sowie aufgrund besonderer Zuständigkeiten, die ihr unmittelbar durch diese Verträge zugewiesen werden und die in Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission² aufgeführt sind, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (2) Die Kommunikation zählt zu den Aufgaben der Kommission, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen ergeben.
- (3) Um die Durchführung des Programms im Bereich Kommunikation zu gewährleisten, müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2018 angenommen werden.
- (4) In Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 sind detaillierte Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (5) Gemäß Artikel 188 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 wird das Arbeitsprogramm von dem zuständigen Anweisungsbefugten vorbereitet und zu Beginn des Jahres angenommen und veröffentlicht; es enthält Angaben über den Basisrechtsakt, die Ziele, den vorläufigen Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sowie über deren Richtbetrag und die erwarteten Ergebnisse.

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- (6) Mit dem vorliegenden Beschluss werden für das Arbeitsprogramm 2018 insgesamt 81 253 000 EUR bereitgestellt.³
- (7) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen.
- (8) Für eine flexible Durchführung des Arbeitsprogramms sollte festgelegt werden, was unter „substanziellen Änderungen“ nach Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu verstehen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das als Anhang beigefügte Arbeitsprogramm 2018 im Bereich Kommunikation wird angenommen. Es gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 2

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Arbeitsprogramms 2018 beläuft sich auf 81 253 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans 2018 der Union eingestellt wurden:

- Haushaltlinie 16 03 01 02: 6 190 000 EUR;
- Haushaltlinie 16 03 01 03: 15 500 000 EUR;
- Haushaltlinie 16 03 01 04: 18 357 000 EUR;
- Haushaltlinie 16 03 01 05: 1 246 000 EUR;
- Haushaltlinie 16 03 02 01: 4 000 000 EUR;
- Haushaltlinie 16 03 02 02: 5 600 000 EUR;
- Haushaltlinie 16 03 02 03: 21 300 000 EUR;
- Haushaltlinie 16 03 02 04: 2 160 000 EUR;
- Haushaltlinie 16 03 02 05: 6 900 000 EUR.

Diese Mittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2018 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses dieses Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

Artikel 3

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht übersteigen, gelten nicht als substanziell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und das Ziel des

³ Für die Haushaltlinie 16 03 04 „Haus der Europäischen Geschichte“ fungiert die GD EAC als Anweisungsbefugter. Daher ist diese Haushaltlinie Gegenstand eines anderen Finanzierungsbeschlusses.

Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Bei der Durchführung dieses Beschlusses darf der zuständige Anweisungsbefugte Änderungen gemäß Absatz 1 nur im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

Brüssel, den 18.12.2017

*Für die Kommission
Jean-Claude JUNCKER
Der Präsident*